Hauptsatzung der Stadt Schwelm
vom 23.03.2010
(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.10.2026)

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Schwelm am 01.10.2026 mit der qualifizierten Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Stadt Schwelm gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg und zum Ennepe-Ruhr-Kreis. Ihr wurden die Stadtrechte erstmalig durch Urkunde vom 24.11.1496 durch Johann II., Herzog von Kleve und Graf von der Mark und endgültig durch Urkunde vom 16. Juni 1590 durch Wilhelm, Herzog zu Kleve, Jülich und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg verliehen.

(2) Das Stadtgebiet der Stadt Schwelm wird begrenzt von den Städten Sprockhövel, Gevelsberg, Ennepetal und Wuppertal. Es umfasst rund 2.050 ha.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt Schwelm ist mit Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 3. August 1938 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt auf goldenem Grund über einem blauen gewellten Flusslauf zwei rote Türme mit dunkelblauen Turmhelmen. Die Türme sind durch eine gezinnte gleichfarbige Mauer verbunden. Über ihr befinden sich zwischen den Türmen der rot-weiße märkische Schachbalken. Die Türme haben je eine Schießscharte. Der Turmhelm trägt auf einem Knauf ein gleicharmiges Kreuz (Anlage 1).

(2) Der Stadt Schwelm ist durch Urkunde der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1950 das Recht zum Führen einer Stadtfahne und einer Stadtflagge verliehen worden. Die Fahne trägt im oberen weißen Feld das Stadtwappen; der untere Teil der Fahne ist rot-weiß-rot senkrecht gestreift, der weiße Mittelstreifen breiter als die beiden roten Randstreifen (o. Abb.). Die Flagge ist rot-weiß waagerecht gestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte (Anlage 2).

(3) Die Stadt Schwelm führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und Wappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel (Anlage 3).

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zur selbstständigen Wahrnehmung der Aufgaben des §§ 17 ff. LGG NW. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unmittelbar unterstellt.

(2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte und als Vorsitzender oder Vorsitzende des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen den Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine oder ihre wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Schwelm zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte,

Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Schwelm handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen und die teilnehmenden Ratsmitglieder bestimmt, so setzt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4a
Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW). Ratsmitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer oder sonstige nicht mit Bild-/ Film und Tonaufnahmen beauftragte Personen sind grundsätzlich nicht berechtigt, Bild-/Film- oder Tonaufnahmen zu fertigen. Bildaufnahmen durch die Presse sind gestattet.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder seine oder ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen, Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b
Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4c
Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Schwelm fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Schwelm fallen, sind vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiter zu leiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind hierüber zu unterrichten. Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Absatz 1 bestimmt der Rat in jedem einzelnen Fall einen Fachausschuss zur Entscheidung oder Vorberatung im Sinne der Zuständigkeitsordnung.

(4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu entscheiden hat, ist die Anregung oder Beschwerde unverzüglich zunächst an diese zuständige Stelle weiter zu leiten.

(5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die verfahrensmäßige Behandlung ihrer Eingaben und über die abschließende Entscheidung.

(6) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

§ 6 Rat

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Schwelm“.

(2) Die gewählten Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus neun Mitgliedern, davon aus sechs (2/3) gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und drei (1/3) gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt. Einzelheiten für die Durchführung der Direktwahl ergeben sich aus der Wahlordnung der Stadt Schwelm.

(3) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 bis 3 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu übertragen.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Rat, seinen Ausschüssen und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin werden durch eine vom Rat zu erlassende Zuständigkeitsordnung geregelt.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(4) Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Schwelm.

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Schwelm. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für Sitzungen, die digital oder hybrid stattfinden.

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für Sitzungen, die digital oder hybrid stattfinden.

(3) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ersetzt.

3. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

4. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person pflege- oder betreuungsbedürftig ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

(6) Als sonstige Leistung im Sinne des § 45 Abs. 2 GO NRW wird den Ratsmitgliedern, die den digitalen Sitzungsdienst nutzen, zudem zu Beginn jeder Wahlperiode ein angemessener Zuschuss von 100,00 € für die Nutzung eines digitalen Endgeräts gewährt.

§ 11 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen gemäß § 73 III 6 GO NW trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung oder Versetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer tariflich Beschäftigten oder eines tariflich Beschäftigten (Höhergruppierung, Entlassung/Aufhebung von Arbeitsverträgen) zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für die Versetzung in den Ruhestand. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs.3 GO) darstellt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist dann anzunehmen, wenn es in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommt und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft von sachlich weniger erheblichen Bedeutung ist.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13 Bürgermeister oder Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwelm festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als laufende Geschäfte der Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 14 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine oder einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin bestellt. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ oder „Erster Beigeordneter“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.schwelm.de für einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zusätzlich wird die Bekanntmachung immer innerhalb des gleichen Zeitraums an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm vorgenommen. Diese Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Bereitstellung an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung an der Bekanntmachungstafel wird im Internet unter der Internetadresse www.schwelm.de nachrichtlich hingewiesen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnungen von Ratssitzungen werden durch Veröffentlichung im Internet unter www.schwelm.de unter der jeweiligen einzelnen Ratssitzung vollzogen sowie nachrichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm vorgenommen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, EG.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die vollständige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 23.03.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.01.2026 außer Kraft.

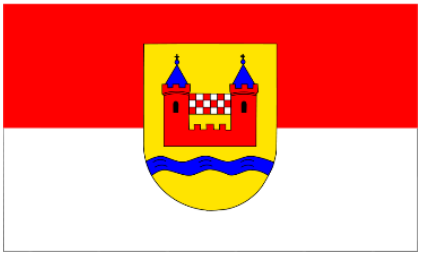
In dieser Fassung sind berücksichtigt:

Ursprungsfassung vom 23.03.2010 in Kraft getreten am 07.04.2010
1. Änderungssatzung vom 30.05.2011 in Kraft getreten am 11.06.2011
2. Änderungssatzung vom 13.02.2020 in Kraft getreten am 26.03.2020
3. Änderungssatzung vom 10.04.2025 in Kraft getreten am 16.04.2025
4. Änderungssatzung vom 29.01.2026 in Kraft getreten am 04.02.2026
5. Änderungssatzung vom 01.10.2026 in Kraft getreten am 16.10.2026

Anlage 1:



Anlage 2:



Anlage 3:

